

# **Festlegung zur Durchführung der Ortskundeprüfung Zur Erlangung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für die Stadt Cottbus**

## **I.**

- (1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxen haben ihre Ortskenntnisse (gemäß § 48 Abs. 4 Nr. 7 Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in einer Prüfung (Ortskundeprüfung) nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (2) Die Prüfung führt die Fahrerlaubnisbehörde durch. Hierfür setzt sie einen Prüfungsausschuss ein. Dem Prüfungsausschuss gehören an:
  - a) ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde als Vorsitzender
  - b) ein Vertreter der Fahrerlaubnisbehörde als Beisitzer.
- (3) Eine Ortskundeprüfung ist nicht erforderlich, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 3 Jahre vor Antragstellung die beantragte Erlaubnis einmal besessen hat und keine Tatsachen bekannt sind, die Zweifel an seinen Ortskenntnissen begründen können.

## **II.**

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich.

## **III.**

- (1) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (2) Die Fahrerlaubnisbehörde legt die Prüfungstermine fest und veröffentlicht diese im Internet.
- (3) Die Fahrschulen melden die Prüfungsteilnehmer bei der Fahrerlaubnisbehörde an.
- (4) Prüfungsteilnehmer, die keine Ortskundeausbildung benötigen, melden sich direkt bei der Fahrerlaubnisbehörde an.
- (5) Die Ortskundeprüfung ist nicht öffentlich.

#### IV.

- (1) Für die Durchführung der Ortskundeprüfung wird eine Gebühr nach Gebühren-Nr. 203 des Gebührentarifs zur Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) erhoben. Die Gebühr ist vor der Prüfung bei der Fahrerlaubnisbehörde einzuzahlen. Die Gebühr gilt auch für jede Wiederholungsprüfung.
- (2) Bleibt der Bewerber einmal der Prüfung ohne wichtigen Grund und ohne entsprechende Entschuldigung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Im Wiederholungsfall gilt der Nachweis der Ortskenntnisse insgesamt als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.
- (3) Bewerber, die während der Prüfung eine Täuschungshandlung begehen, sind von der weiteren Prüfung auszuschließen. Der Nachweis der Ortskenntnisse gilt in diesem Fall als nicht erbracht und der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird abgelehnt.

#### V.

- (1) In der schriftlichen Prüfung ist anhand eines Fragebogens mit 25 Fragen zu ermitteln, ob der Bewerber die erforderlichen Ortskenntnisse besitzt. Der Fragebogen darf nur Fragen enthalten, die dem Ortskundekatalog entnommen sind. Der Ortskundekatalog ist von der Fahrerlaubnisbehörde zusammenzustellen und ständig zu aktualisieren.

In den Ortskundekatalog sind aus dem Pflichtfahrgebiet aufzunehmen:

- a) Straßen und Plätze
- b) öffentliche Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten
- c) medizinische Einrichtungen, Alten- und Pflegeheime
- d) Hotels, Gaststätten, Cafés und Pensionen
- e) Taxistandplätze

Der Ortskundekatalog enthält zusätzlich verkehrsrechtliche Bestimmungen, die für die Bewerber für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung maßgebend sind (Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr [BOKraft], Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung [StVZO], Taxiordnung [TaxO], Personenbeförderungsgesetz [PBefG], Straßenverkehrsordnung [StVO], Straßenverkehrsgesetz [StVG], Fahrerlaubnis-Verordnung [FeV], Nichtraucherschutzgesetz [NRSG], Infektionsschutzgesetz [IfSG], Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus).

- (2) Zum Nachweis der erforderlichen Ortskenntnisse sind vom Bewerber Fragen aus den nachstehend genannten Komplexen zu beantworten.

## **Komplex 1: Verkehrsrecht**

Taxifahrer betreffende Bestimmungen aus BOKraft, StVZO, TaxO, PBefG, StVO, StVG, FeV, NRSg, IfSG, Hauptsatzung der kreisfreien Stadt Cottbus

## **Komplex 2: Ortskenntnis**

- Zuordnung von Straßen und Plätzen zu Stadtteilen
  - Zuordnung von Taxistandplätzen zu Stadtteilen und Straßen
  - Benennung angrenzender Straßen an vorgegebene Straßen
  - Zuordnung von Gaststätten, Cafes und öffentlichen Einrichtungen zu Straßen
  - Zuordnung von Hilfsorganisationen zu Straßen
  - Zuordnung von medizinischen Einrichtungen zu Straßen
  - Zuordnung von Schulen zu Straßen
  - Zuordnung von Alters- und Pflegeheimen zu Straßen
- (3) Der Bewerber hat innerhalb von 45 Minuten 5 Fragen zu Komplex 1 und 20 Fragen zu Komplex 2 zu beantworten.
- (4) Voraussetzung für den mündlichen Teil der Prüfung ist das Bestehen des schriftlichen Teils.

## **VI.**

In der anschließenden mündlichen Prüfung müssen 3 Wegstrecken genannt werden. Dabei werden jeweils die Ausgangspunkte und die Ziele durch den Prüfungsausschuss vorgegeben.. Der Bewerber muss den kürzesten Fahrweg unter Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen benennen.

## **VII.**

- (1) Über die Ortskundeprüfung ist von dem Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.
- (2) Das Ergebnis ist als „ausreichend“ oder „nicht ausreichend“ zu bezeichnen.
- (3) Die Ortskenntnisse sind als ausreichend zu bezeichnen, wenn der Bewerber in der **schriftlichen Prüfung** aus dem

**Komplex 1** mindestens 4 Fragen

**Komplex 2** mindestens 15 Fragen

richtig beantwortet und im

**mündlichen Teil** für

zwei Fahrziele den kürzesten Fahrweg unter Beachtung der verkehrsrechtlichen Bestimmungen genannt hat.

Ein Fehlerausgleich zwischen Komplex 1 und 2 ist nicht möglich.

- (4) Dem Bewerber ist das Ergebnis der Prüfung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt zu geben. Bei nicht ausreichendem Ergebnis sind die Gründe für diese Bewertung dem Bewerber mitzuteilen.

### **VIII.**

- (1) Der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung ist nach Ablauf eines Jahres als gegenstandslos anzusehen, wenn die Ortskundeprüfung nicht innerhalb dieses Zeitraumes mit Erfolg abgelegt wurde.
- (2) Hat der Bewerber die Ortskundeprüfung nicht bestanden, so darf er sie auf der Grundlage seines vorliegenden, noch gültigen Antrages auf Erteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wiederholen. Jede Wiederholung ist gebührenpflichtig. Der Prüfungsausschuss kann eine angemessene Frist bestimmen, vor deren Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf.

### **IX.**

Diese Festlegung zur Durchführung der Ortskundeprüfung tritt am 01.02.2018 in Kraft.  
Die Festlegung vom 01.09.2011 wird aufgehoben.

Cottbus, den 31.01.2018